

Aktuelle Information

Meldevoraussetzungen im Bereich „Wissenschaft“ für Bezugsberechtigte der VG WORT

München, den 30. November 2016. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) hat die VG WORT in den vergangenen Tagen Informationsschreiben an sämtliche Autoren und Verlage verschickt, die bei der VG WORT mit dem Status „Bezugsberechtigte“ registriert sind. Darunter fallen solche Rechteinhaber, die bislang keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben. Grundlage für die Rechtswahrnehmung durch die VG WORT ist in diesen Fällen zum Beispiel eine „Einzelmeldung Wissenschaft“, mit der Urheber der VG WORT bestimmte Rechte und Ansprüche für ein Einzelwerk eingeräumt haben. In den genannten Schreiben wurde unter Ziffer II. u.a. darauf hingewiesen, dass Einzelmeldungen wissenschaftlicher Werke nach Ablauf der aktuellen Meldefrist am 31. Januar 2017 voraussichtlich nur noch dann berücksichtigt werden können, wenn zuvor ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wird.

Voraussetzung für diese Änderung der bestehenden Praxis wäre gewesen, dass die Mitgliederversammlung der VG WORT zuvor einer entsprechenden Änderung des Verteilungsplans zugestimmt hätte. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. November 2016 ist jedoch keine ausreichende Mehrheit für eine Neuregelung des Verteilungsplans der VG WORT zustande gekommen. **Damit bleiben Meldungen im Bereich „Wissenschaft“ bis auf weiteres möglich, ohne dass zuvor ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen werden muss.** Allerdings wird die geplante Neuregelung der Mitgliederversammlung am 18. März 2017 erneut zum Beschluss vorgelegt.

Die VG WORT empfiehlt daher auch weiterhin allen Autoren, die bislang noch keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben, zeitnah einen solchen abzuschließen.

Weitere Informationen zu diesem Thema wird die VG WORT im Nachgang zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 veröffentlichen.